

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Das Recht der Strafverteidigung

Vorlesungsbegleiter Nr. 2 (23.10.2019)

In **Kapitel § 1** haben Sie einen Eindruck bekommen von der Vielfalt der Tätigkeiten, die ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit Straftaten, Strafverfahren und sonstigen Verfahren entfalten kann, ohne dass es sich in jedem Fall um „Strafverteidigung“ handelt. In den folgenden Kapiteln wird es nur noch um Strafverteidigung gehen.

Das **Kapitel § 2** hat gezeigt, wer vom Beschuldigten als Verteidiger gewählt werden kann. Machen Sie sich bitte die Mühe und lesen Sie einmal im Text des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) die §§ 1, 2, 5, 6, 11, 25, 26, 27, 28, die Anlage zu § 1, sowie die §§ 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Informieren Sie sich insbesondere über die Unterschiede der Strafverteidigung durch einen „niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt“ und einen „dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt“ (z. B. *Lüderssen/Jahn*, in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, Bd. 4, 26. Aufl. 2007, § 138 Rn. 7 – 7 e).

Soweit wir heute mit dem Kapitel § 2 nicht ganz fertig geworden sind, schauen Sie sich bitte bis zur nächsten Woche die restlichen Fälle an und versuchen Sie diese zu lösen.